



presserat

Beschwerdeausschuss

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

Landesarbeitsgemeinschaft
Tätertherapie NRW
Herrn Michael Stiels-Glenn
Praxis für Supervision und Psychotherapie
Kunibertstr. 37
45657 Recklinghausen

Deutscher Presserat
Fritschestr. 27/28
10585 Berlin

Tel.: 030 - 367 007 - 0
Fax: 030 - 367 007 - 20

E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Wy/sw
BK2-463/09

Datum
19.03.2010

**Beschwerde von Herrn Michael Stiels-Glenn, Landesarbeitsgemeinschaft Tätertherapie
NRW vom 22.12.2009
.I. WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE ZEITUNG (WAZ)**

Sehr geehrter Herr Stiels-Glenn,

der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat in Ihrer oben genannten
Angelegenheit eine Missbilligung ausgesprochen. Die Gründe hierfür können Sie der
beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arno H. Weyand
Referent Beschwerdeausschuss

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache BK2-463/09

Beschwerdeführer: Landesarbeitsgemeinschaft Tätertherapie NRW
Michael Stiels-Glenn

Beschwerdegegner: WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE ZEITUNG (WAZ)

Ergebnis: Missbilligung, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 04.03.2010

Mitwirkende Mitglieder: Peter Enno Tiarks (Vorsitzender), VDZ
Ursula Ernst (stv. Vorsitzende), DJV
Ute Kaiser, dju
Hermann Neusser, BDZV
Konstantin Neven DuMont, BDZV
Katrin Saft, DJV
Eckhard Stengel, dju
Volker Stennei, BDZV

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die WAZ veröffentlicht am 09.10. bzw. 27.11.2009 vier Beiträge über die Behandlung von minderjährigen Sexualtätern in den Räumen einer Erziehungsberatungsstelle, die auf dem Gelände einer Kindertagesstätte liegt. Die Autorin beschäftigt sich kritisch mit der räumlichen Nähe der beiden Einrichtungen zueinander und der Informationspolitik darüber. In dem Kommentar werden die Formulierungen „im Gebäude“ sowie „Sexualstraftäter“ benutzt. Zudem ist von „Vergewaltigung“ die Rede. In dem letzten Artikel unter dem Titel „Täterprojekt nach Buer verlegt“ wird die neue Adresse der als Folge der Berichterstattung verlegten Behandlungsstätte genannt.

II. Die Landesarbeitsgemeinschaft Tätertherapie NRW sieht eine falsche Berichterstattung. Die Behandlungsräume seien nicht in einem Gebäude mit der Kindertagesstätte gewesen. Zudem handle es sich bei den Behandelten nicht um Straftäter im rechtlichen Sinne und nur in wenigen Fällen ginge es um Vergewaltigung. Weiter würden die Jugendlichen in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt, durch die Darstellung und die Angabe der neuen Adresse der Einrichtung. Auch würden sie vorverurteilt. Zudem habe die Autorin die Recherchegrundsätze verletzt, da sie einen Gesprächspartner nicht über die Tendenz ihrer Berichterstattung informiert und ein Fotograf ohne Erlaubnis Bilder des Geländes aufgenommen habe.

III. Der Verlag übersendet eine Stellungnahme der Autorin der Beiträge und betont, dass darin belegt werde, dass eine bauliche Trennung der Einrichtungen nicht vorgelegen habe

und zeitliche Überschneidungen der Angebote der verschiedenen Einrichtungen bestätigt worden seien. Auch seien keine unlauteren Methoden zur Informationsbeschaffung angewandt worden. Einer interviewten Person müssen nicht vorab verbindlich zugesagt werden, welche inhaltliche Ausrichtung eine Berichterstattung habe. Inhalte von Beiträgen würden gerade erst durch journalistische Recherche bestimmt.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Besucher der Einrichtungen liege nicht vor, da keine Einzelschicksale beschrieben und somit niemand identifizierbar werde. Die Nennung der neuen Anschrift der Einrichtung hätte erfolgen können, da es sich um ein öffentliches Angebot der Stadt handele. Insgesamt würde die Berichterstattung auf ein erhebliches öffentliches Informationsinteresse stoßen.

Die Autorin weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass ihre Recherchen ergeben hätten, dass weder die Leiterin der Kita noch Eltern, deren Kinder die Kita besuchten, über die räumliche Nähe zu den Betreuungsprojekten für Sexualtäter informiert worden seien. Bei ihrem Besuch habe sie festgestellt, dass die beiden Einrichtungen in einem Gebäude mit unterschiedlichen Trakten untergebracht gewesen seien. Die Trakte seien durch einen Korridor verbunden, die Türen wären bei ihren Besuchen nicht abgeschlossen gewesen.

Im Hinblick auf den Begriff „Sexualstraftäter“ teilt sie mit, dass diese Formulierung nur in einem Beitrag vom 09.10.2009 in der Überschrift verwendet worden sei. Diese stamme nicht von ihr, sondern von einem verantwortlichen Redakteur, der in der Hauptredaktion für die Bearbeitung des Artikels zuständig gewesen sei und dabei den genauen Sachverhalt offenbar überlesen habe. Dieser Fehler sei sehr unglücklich, aber von ihr nicht intendiert. Zudem sei er in der Ausgabe des folgenden Tages korrigiert worden.

Das Interview mit dem Betreuer habe sie in der Absicht geführt, positiv über sein Projekt zu berichten und ihm dies auch mitgeteilt. Als sie vor Ort gewesen sei, sei ihr jedoch die widersprüchliche Situation zwischen Behandlungsstätte und Kita auf einem Gelände aufgefallen. Deshalb habe sie die Berichterstattung in dieser Richtung weitergeführt. Eine verdeckte Recherche ihrerseits habe es nie gegeben. Sie habe lediglich bei ihrem Besuch in der Beratungsstelle eine andere Situation vorgefunden als sie erwartet habe, und den Kern der Berichterstattung deshalb geändert.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

I. Der Beschwerdeausschuss erkennt in den Veröffentlichungen unter den Titeln „Gefährliche Untermieter“ und „Sexualstraftäter-Therapie in der Kindertagesstätte“ sowie in dem Kommentar unter dem Titel „Unerträglich“ in der WESTDEUTSCHEN ALLGEMEINEN ZEITUNG eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex. Die Mitglieder waren übereinstimmend der Auffassung, dass die Berichterstattung falsche Tatsachendarstellungen enthält. So handelt es sich bei den in der Beratungsstelle behandelten Sexualtätern nicht um Straftäter. In allen drei Beiträgen vom 09.10.2009 wird jedoch die falsche Formulierung „Sexualstraftäter“ verwendet. Gleichzeitig kritisierte der Ausschuss die Aussage, dass die Behandlung der Jugendlichen in der Kindertagesstätte stattgefunden habe. Nach Meinung des Gremiums lässt die Tatsache, dass sich zwischen dem Trakt der Kita und dem der Behandlungsstätte eine Tür befindet, diese Behauptung nicht zu. Die Behandlung findet in einem separaten Gebäudetrakt und nicht in den Räumen der Tagesstätte statt.

Kritikwürdig fand der Ausschuss auch die in dem Kommentar enthaltene Aussage, dass kleine Jungen und Mädchen von den Jugendlichen oft mehrfach vergewaltigt worden seien. Für eine solche Behauptung wird in der Berichterstattung bzw. in dem Kommentar kein entsprechender Beleg geliefert.

Grundsätzlich verkannte der Beschwerdeausschuss nicht, dass eine Berichterstattung über die räumliche Nähe der Behandlungseinrichtung zu einer Kindertagesstätte durchaus von öffentlichem Interesse und Gegenstand einer Berichterstattung sein kann und muss. Allerdings muss eine solche Thematik mit der entsprechenden Sensibilität behandelt werden. Im vorliegenden Fall vermisste der Ausschuss diesen behutsamen Umgang mit der schwierigen Materie. Vielmehr ist die Berichterstattung geeignet, die Situation so zuzuspitzen, dass die Grenze zu einer unangemessen sensationellen Berichterstattung überschritten wurde.

II. Nicht kritisiert wurde von dem Beschwerdeausschuss das Rechercheverhalten der Redaktion (vgl. Ziffer 4^{***} Pressekodex). Ein Gesprächspartner muss nicht zwingend bereits vor oder während eines Gespräches darüber informiert werden, in welche Richtung ein Thema beleuchtet werden soll. Dies war im vorliegenden Fall auch insbesondere nicht möglich, da im Zuge der Recherche eine gewisse Eigendynamik im Hinblick auf den Berichterstattungsgegenstand entstand. Zudem ist es nicht zu beanstanden, wenn die Redaktion auf dem Gelände fotografiert, um dem Leser die Situation durch Bilder zu verdeutlichen. Hier war es nicht zwingend geboten, eine Erlaubnis zum Fotografieren einzuholen.

III. Auch eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte (Ziffer 8^{***} Pressekodex) bzw. eine Vorverurteilung (Ziffer 13^{***} Pressekodex) der in der Einrichtung behandelten Jugendlichen konnte das Gremium nicht erkennen. Es werden keine konkreten Personen benannt, so dass niemand in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt worden sei kann. Auch eine Vorverurteilung ist nicht gegeben, da keine konkreten Vorwürfe dargestellt werden.

C. Ergebnis

Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen zu veröffentlichen. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme erfolgt mit 5 Ja- und 2 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung.



(Peter Enno Tiarks)
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses 2

* Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

** Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

*** Ziffer 8 - Persönlichkeitsrechte

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

**** Ziffer 13 - Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

